

MELDEBOGEN

für Selbstlernseminare der
Zentralen Fortbildung des Landes Hessen

Anmeldendes
Ressort:

Der Meldebogen ist **auf dem Dienstweg** an die zuständigen Fortbildungsbeauftragten der Ressorts zu leiten.

Seminarangaben:

Kürzel	Langtext

! Bitte vollständige Angaben !

Teilnehmerangaben:

Vorname	Nachname	Dienststelle	E-Mail-Adresse	SAP-Personal-Nummer

Download unter <https://verwaltungsportal.hessen.de/themen/information/zentrale-fortbildung>

Datenschutz – Informationspflicht nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Sie erhalten diese Information nach Art. 13 DS-GVO, da Sie der Zentralen Fortbildung Hessen im Rahmen Ihrer Anmeldung für eine Fortbildungsmaßnahme (Seminar, FKE-Lehrgang, Führungskolleg Hessen) personenbezogene Daten zu Ihrer Person mitgeteilt haben.

Verantwortlichkeit

In erster Linie ist die auftraggebende Partei für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich. Die Kontaktdaten und Erreichbarkeiten können dem Anschreiben zu diesem Vertrag entnommen werden. Gesamtverantwortlich ist die Leitung der auftraggebenden Partei, Schönbergstraße 100, 65199 Wiesbaden, E-Mail-Adresse: mail@hoems.hessen.de.

Datenschutzbeauftragter

Die Datenschutzbeauftragten sind erreichbar über die HöMS, – Datenschutzbeauftragte –, Schönbergstraße 100, 65199 Wiesbaden, E-Mail-Adresse: datenschutz.hoems@polizei.hessen.de oder Datenschutz@hoems.hessen.de.

Umgang mit den Daten Dritter

Die der auftragnehmenden Partei mitgeteilten personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung dieses Vertrages (Art. 6 Abs. lit. b DS-GVO) und der der auftragnehmenden Partei übertragenen Aufgaben (d.h. Planung und Durchführung von Veranstaltungen), vgl. Art. 6 Abs. lit. e DS-GVO i.V.m. § 3 Abs. 1 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), verarbeitet. Die private Anschrift von Teilnehmenden kann von Seiten der auftraggebenden Partei an die auftragnehmende Partei herausgegeben werden, falls sich aus der Unterbringungsbeauftragung mögliche weitergehende vertragliche Ansprüche seitens des Auftragnehmers gegen diese Teilnehmenden – verursacht durch selbige - ergeben.

Freiwilligkeit der Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Die Bereitstellung personenbezogener Daten gegenüber der auftragnehmenden Partei etwa zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung erfolgt auf freiwilliger Basis. Im Rahmen der Sachbearbeitung durch die auftraggebende Partei kann es gegebenenfalls erforderlich sein, dass weitere Daten und Informationen bei der auftragnehmenden Partei erfragt werden. Die weitergehenden Angaben zur Vertrags- und Rechnungsabwicklung sind freiwillig.

Speicherdauer und Speicherfristen

Die im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen erhobenen Daten werden durch die auftraggebende Partei im Rahmen des Aktenführungserlasses vom 14. Dezember 2012 (StAnz. 2013 S. 3), zuletzt geändert durch Erlass vom 10. Oktober 2017 (StAnz. S. 1058), bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen (mindestens fünf Jahre) gespeichert. Sämtliche Fristen beginnen mit Ablauf des Jahres, in welchem die Bearbeitung der Veranstaltung abgeschlossen wird. Sollten personenbezogene Daten für einen anderen Zweck erhoben oder gespeichert werden, orientiert sich die auftraggebende Partei zur Bestimmung des Zeitpunkts der Datenlöschung an den Aufbewahrungsfristen, die im Aktenführungserlass vom 14. Dezember 2012 festgelegt sind.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Grundsätzlich werden personenbezogene Daten, die die auftragnehmende Partei der auftraggebenden Partei mitteilt, nur durch die auftraggebende Partei selbst verarbeitet. Zur Erfüllung der Aufgaben und Pflichten kann es erforderlich sein, dass gespeicherte personenbezogene Daten gegenüber natürlichen und juristischen Personen, Behörden, Einrichtungen oder anderen Stellen offengelegt werden. In Betracht kommen dabei insbesondere folgende Kategorien von Empfängern: externe Tagungsstätten; Dienststellen des Landes Hessen als Tagungsstätte oder als Prüfungsstelle (Vertragscontrolling, Interne Revision, Hessischer Rechnungshof); Regierungspräsidium Kassel (Bezugestelle) als Zentrale Reisekostenstelle; Teilnehmende der jeweiligen Seminare in Form eines Trainerprofils.

Rechte natürlicher Personen bei der auftragnehmenden Partei

Beschäftigte der auftragnehmenden Partei haben gegenüber der auftraggebenden Partei das Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) und das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DS-GVO). Darüber hinaus kann sich Beschäftigte der auftragnehmenden Partei mit einer Beschwerde an den Datenschutzbeauftragten der auftraggebenden Partei wenden, wenn sie der Meinung sind, dass die auftraggebende Partei bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet hat. Wenn die Beschäftigten der auftragnehmenden Partei der Auffassung ist, dass durch die auftraggebende Partei bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet wurden, können sie sich mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Dies ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, Tel. 0611 / 1408-0.